

Wird beim Kaufvertrag eine mangelhafte Sache geliefert, muss der Käufer dem Verkäufer keine zwei Nachbesserungsversuche zugestehen – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26.08.2020, VIII ZR 53/19

I.

Durch einen Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu übereignen. Der Käufer hat den vorgesehenen Kaufpreis zu zahlen. Der Verkäufer liefert aber nicht immer eine mangelfreie Sache. Dann stehen dem Käufer verschiedene Gewährleistungsrechte zur Verfügung, unter anderem der Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Entscheidung des BGH beschäftigt sich mit der Frage, wie viele Nachbesserungsversuche ein Käufer dem Verkäufer zugestehen muss.

II.

Der Kläger kaufte 2017 einen Neuwagen. Im Mai 2018 rügte er Mängel an der Lackierung des Fahrzeugs. Er setzte eine Frist zur Nachbesserung bis Ende Mai 2018. Käufer und Verkäufer vereinbarten, dass im August 2018 eine Nachbesserung stattfinden solle. Nach Durchführung der Nachbesserung bemängelte der Kläger die bereits mitgeteilten Mängel seien nicht alle beseitigt worden und es seien neue Lackierungsfehler dazugekommen. Er vereinbarte einen Termin zur weiteren Nachbesserung, dieser wurde aber nicht durchgeführt. Vielmehr erklärte der Kläger mit Schreiben vom September 2018 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Erst- und zweitinstanzlich ist die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeuges abgewiesen worden. Die Nachbesserung sei erst dann fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach zweimaligem Nachbesserungsversuch nicht beseitigt worden sei. Auf die Revision hin hat der BGH die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Setzte der Käufer eine Frist zur Beseitigung des Mangels müsse der Verkäufer innerhalb der Frist nicht nur die notwendige Nachbesserung vornehmen, sondern den Mangel auch tatsächlich beseitigen. Habe der Käufer eine ordnungsgemäße Frist gesetzt sei es daneben nicht Voraussetzung, dass die Nachbesserung zweimal gescheitert sei. Eine zweimalige Nachbesserung sei vielmehr nur notwendig, wenn der Käufer keine Frist gesetzt habe. Da das Berufungsgericht nicht geprüft habe, ob die Mängel nach dem ersten Nachbesserungsversuch noch vorhanden gewesen seien, sei dies nachzuholen.

III.

1.

Ob bei einem Kaufvertrag ein Mangel vorliegt, entscheidet sich durch einen Vergleich zwischen der vertraglich festgelegten Sollbeschaffenheit und der tatsächlich gegebenen Istbeschaffenheit. Sind in dem Kaufvertrag keine ausdrücklichen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit enthalten, kommt es darauf an, was der Käufer auch im Vergleich zu anderen Gegenständen dieser Art erwarten kann.

2.

Steht fest, dass ein Mangel vorliegt, hat der Käufer verschiedene Gewährleistungsrechte:

- Nachbesserung
- Minderung
- Rücktritt
- Schadensersatz

Minderung, Rücktritt und Schadensersatz können aber nicht sofort geltend gemacht werden. Auch nach der Entscheidung des BGH muss der Käufer den Verkäufer zunächst den Mangel durch Nachbesserung zu beseitigen. Dem Verkäufer steht dabei das Wahlrecht zu, ob er eine gänzlich neue Sache liefern möchte (d.h. zum Beispiel in der besprochenen Entscheidung statt des mangelhaften Fahrzeugs ein Fahrzeug gleicher Art) oder ob er den Mangel auszubessern möchte (in der besprochenen Entscheidung durch neue Lackierung).

Neu in der Entscheidung des BGH ist, dass der Käufer nicht mehr verpflichtet ist, dem Verkäufer eine mehrfache Nachbesserung zuzubilligen. Setzt der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Nachbesserung und scheitert diese Nachbesserung kann der Käufer sofort zum Rücktritt, zur Minderung oder zum Schadensersatz übergehen. Eine zweite Nachbesserung wäre nur notwendig, wenn der Käufer keine Frist gesetzt hat.

Beispiel: 1. Käufer K kauft bei Verkäufer V einen Laptop. Das in dem Laptop enthaltene DVD-Laufwerk funktioniert nicht. K setzte dem V eine Frist von drei Wochen das DVD-Laufwerk zum Laufen zu bringen. Nach Ablauf der Frist ist das DVD-Laufwerk immer noch defekt.

2. Wie in Beispiel 1, nur dass K dem V lediglich mitteilt, dass dieser den Mangel beseitigen solle.

In Beispiel 1 muss K dem V kein weiteres Nachbesserungsrecht zubilligen, da hier ausdrücklich eine Frist zur Nachbesserung gesetzt wurde. In Beispiel 2 dagegen müsste K dem V eine zweite Nachbesserung zugestehen, da er keine Frist gesetzt hatte und nach den gesetzlichen Vorschriften die Nachbesserung erst nach zweimaligem Versuch als gescheitert angesehen wird.

3.

Bedeutsam an der Entscheidung des BGH ist auch, dass der BGH ausdrücklich festhält, dass es für den Verkäufer nicht ausreichend ist innerhalb der Frist mit der Nachbesserung zu beginnen. Vielmehr muss grundsätzlich der Mangel innerhalb der Frist auch beseitigt sein. Die vielfach anzutreffende Praxis, dass der Käufer vertröstet wird ist damit höchst gefährlich geworden: zwar kann der Käufer auch weiterhin dem Verkäufer eine Fristverlängerung zugestehen und damit einverstanden sein, dass die Nachbesserung zu einem bestimmten – nach Ende der Frist liegenden - Zeitpunkt durchgeführt wird. Der Käufer kann nach der BGH-Entscheidung dies aber auch ablehnen und darauf verweisen, dass der Mangel innerhalb der gesetzten Frist hätte beseitigt werden müssen.

IV.

Wird ein gekaufter Gegenstand mangelhaft geliefert, stehen dem Käufer verschiedene Gewährleistungsrechte zu. Vorrangig muss der Käufer auch weiterhin die Nachbesserung wählen. Setzt der Käufer aber eine Frist zur Nachbesserung und verläuft diese erfolglos, muss der Käufer kein zweites oder gar drittes Nachbesserungsrecht zubilligen. Um nach der Lieferung einer mangelhaften Sache keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.